

VERTRAG ÜBER DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG



Der Kunde schließt mit dem Vermögensverwalter den folgenden Vertrag über seine digitale Vermögensverwaltung ab:

VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Persönliche Angaben:

Anrede	Vor- und Nachname	
Straße + Hausnr.	PLZ	Ort
Land		

Im Folgenden als „Kunde“ benannt.

2. Angaben zum Vermögensverwalter

VTB Bank (Europe) SE
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Rüsterstraße 7-9
D - 60325 Frankfurt am Main

Im Folgenden als „Vermögensverwalter“ benannt.

3. Digitale Vermögensverwaltung / Bereitstellen von Informationen

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung seines Vermögens entsprechend den in der Anlage beigefügten Anlagerichtlinien dieses Vertrages (nachfolgend „Anlagerichtlinien“). Dem Kunden ist bekannt und er stimmt dem ausdrücklich zu, dass die digitale Vermögensverwaltung ausschließlich auf einer digitalen Plattform des Plattformbetreibers und Finanzdienstleistungsinstituts, der FINABRO Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („FINABRO“) erfolgt, die im Auftrag und für den Vermögensverwalter die digitale Vermögensverwaltung durchführt.

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt ausschließlich über das dem Kunden zur Verfügung gestellte digitale Kundenportal sowie die angeschlossenen Kommunikationskanäle. Dem Kunden ist bekannt und es steht in seiner Verantwortung, dass der Zugang zu seinem digitalen Kundenportal einen Internetanschluss sowie ein internetfähiges Endgerät sowie eine entsprechende angemessene Übertragungsgeschwindigkeit voraussetzt. Der Kunde trägt hierfür die ausschließliche Verantwortung.

4. Vertragsgegenstand

Der Kunde wird bei der vom Vermögensverwalter vorgeschlagenen Depotbank ein Verrechnungskonto und ein Wertpapierdepot eröffnen. Die Eröffnung dieser Konten und deren Fortführung ist Voraussetzung für diesen Vertrag. Gegenstand der für die Laufzeit dieses Vertrages von dem Vermögensverwalter zu erbringenden digitalen Vermögensverwaltung ist das auf dem Verrechnungskonto eingezahlte Kapital des Kunden. Die Befugnisse des Vermögensverwalters richten sich nach der ihm vom Kunden erteilten Vollmacht gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

Im Rahmen der Anlagerichtlinien ist der Vermögensverwalter berechtigt, nach billigem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen über das Verrechnungskonto und die Bestände des Wertpapierdepots zu verfügen. Der Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, Finanzinstrumente im Namen und für Rechnung des Kunden zu erwerben, zu veräußern, zu tauschen und auszuüben und im Namen des Kunden alle Maßnahmen durchzuführen, die ihm zur Verwaltung des Vermögens des Kunden zweckmäßig erscheinen. Die Vermögenswerte werden ausschließlich auf dem von dem Kunden angegebenen Verrechnungskonto und Wertpapierdepot verwahrt. Die Einzelheiten der Verwahrung regelt der Vertrag zwischen dem Kunden und der depotführenden Bank.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte – werden als Kommissions- oder Festpreisgeschäft auch in Fremdwährungen – börslich an in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslich nach den Regeln der Best Execution Policy der Depotbank ausgeführt. Für die Ausführung von Aufträgen gelten darüber hinaus die „Ausführungsgrundsätze zum Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung“. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu, die Gegenstand dieses Vermögensverwaltungsvertrages sind. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde informiert.

Der Vermögensverwalter ist befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben, sog. Blockorders. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilungskurs wird dabei gegebenenfalls vom Kurs bei Einzelausführung abweichen, was im Einzelfall ein Vor- wie ein Nachteil sein kann.

Der Vermögensverwalter ist im Rahmen der Anlagerichtlinien berechtigt, für den Kunden auch Wertpapiere aus dem Produktangebot des Vermögensverwalter zu erwerben. Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Guthabenbasis. Die Erträge werden zur Wiederanlage verwendet. Kontoüberziehungen sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, sie ergeben sich aus valutarischen Überschneidungen von Buchungen. Hierfür kann die Depotbank Sollzinsen nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Dispositionskredite berechnen.

Der Erwerb von Finanzinstrumenten im Rahmen dieser Vermögensverwaltung unter Inanspruchnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht möglich. Finanztermingeschäfte, für die Sicherheiten gestellt werden müssen, sind nur im Rahmen einer entsprechenden ausdrücklichen Anlagerichtlinie zulässig.

Der Vermögensverwalter ist berechtigt nicht das gesamte der digitalen Vermögensverwaltung unterliegende Kapital sofort und stets zu investieren. Der Vermögensverwalter ist berechtigt eine angemessene Liquiditätsreserve für den Kunden zu bilden.

5. Vollmacht

Zur Durchführung dieses Vertrages erteilt der Kunde dem Vermögensverwalter eine zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte und jederzeit widerrufliche Vollmacht, ihn gegenüber Dritten bei der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe dieses Vertrages zu vertreten. Die Vollmacht enthält eine Untervollmacht zugunsten der FINABRO Vermögensverwaltung GmbH, Armbrustergasse 13-1, 1190 Wien. Die Vollmacht wird dem Kunden in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „Textform“) zum Download bereitgestellt.

Der Vermögensverwalter ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, so dass der Vermögensverwalter berechtigt ist, im Namen des Kunden mit sich im eigenen Namen Wertpapiergeschäfte abzuschließen. Der Vermögensverwalter ist also berechtigt, Transaktionen für den Kunden und gleichzeitig für eigene Rechnung des Vermögensverwalters abzuschließen (Insichgeschäft).

6. Einweisung in die Risiken der Vermögensanlage

Der Vermögensverwalter macht den Kunden mit den Grundsätzen und Risiken der Finanzportfolioverwaltung und den Grundsätzen über Wertpapiere und andere Kapitalanlagen, insbesondere in Bezug auf einzelne Anlageformen vertraut.

7. Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien basieren auf den von dem Kunden dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Informationen und gemachten Angaben und sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit Abschluss dieses Vertrages wird die vereinbarte Anlagerichtlinie wesentlicher

Teil dieses Vertrages. Der Vermögensverwalter wird den mit dem Kunden vereinbarten Vermögensteil für den Kunden individuell und entsprechend der vereinbarten Anlagerichtlinie verwalten.

Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/ oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum herzustellen oder wiederherzustellen.

8. Pflichten des Kunden

Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht. Die Angabe wahrheitsgetreuer und aktueller Informationen ist für den Vermögensverwalter wesentliche Voraussetzung, um die für den Kunden geeigneten Finanzinstrumente auswählen zu können.

Trifft der Kunde eigene Dispositionen über im Wertpapierdepot verwahrten Finanzinstrumente, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die betreffenden Vermögenswerte zu analysieren und/ oder ihre weitere Entwicklung zu überwachen und/ oder über die Geeignetheit hinzuweisen. Dem Kunden ist bekannt und er nimmt dies mit diesem Vertrag ausdrücklich zur Kenntnis, dass eigene Dispositionen über Finanzinstrumente auf dem dieser digitalen Vermögensverwaltung unterliegendem Wertpapierdepot und des Verrechnungskontos die persönlichen Anlageziele und Anlagestrategien des Kunden gefährden oder negieren können.

9. Informationen über die Vermögensentwicklung/ Anpassung der Vergleichsgrößen (Benchmarks)

Der Kunde hat über seinen gesicherten und vertraulichen Zugang zu seinem individualisierten Kundenportal jederzeit die Möglichkeit die Entwicklung seines dieser digitalen Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögens zu sehen. Dies umfasst auch eine Übersicht über die innerhalb des Kalenderquartals erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, soweit diese bereits auf dem Wertpapierdepot verbucht worden sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden darüber hinaus zu Beginn eines Kalenderquartals auf einem dauerhaften Datenträger über die im vorangegangenen Kalenderquartal erbrachten Leistungen (Käufe und Verkäufe), insbesondere über die Art und den Ort der ausgeführten Geschäfte sowie über die angefallenen Gebühren und Kosten. Mit dieser Information erhält der Kunde zugleich Informationen, wie die Anlage seinen dem Vermögensverwalter mitgeteilten Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen entspricht. Diese Informationen werden maschinell erstellt und dem Kunden in seinem elektronischen Postfach des Kunden im Kundenportal übermittelt bzw. zur Kenntnis gebracht.

Soweit im Rahmen dieser Informationen ein Bezug zur Wertentwicklung einer oder mehrerer Vergleichsgrößen (Benchmarks) hergestellt wird, dient dies nur der Information des Kunden. Damit ist keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieser Vergleichsgröße(n) für die Zukunft oder eine entsprechende Zusage bzw. Garantie zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens verbunden. Das Erreichen der Vergleichsgröße ist nicht geschuldet. Die Vergleichsgrößen müssen die Depotstruktur nicht vollumfänglich widerspiegeln und können deswegen mitunter nur eine bedingte Aussagekraft für den Vergleich mit der Leistung des Vermögensverwalters haben. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Vergleichsgröße(n) im Zeitverlauf zu ändern, soweit die neue(n) Vergleichsgröße(n) im Hinblick auf die Anlagestrategie angemessen ist/ sind. Hierzu erhält der Kunde eine entsprechende Information.

Der Kunde hat sich für eine digitale Vermögensverwaltung entschieden, sodass dem Kunden keine Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen, Satzungen, Zeichnungsanträge, Rechenschaftsberichte, Halbjahresberichte zu Finanzinstrumenten ausgehändigt werden können. Der Vermögensverwalter übernimmt keine Verpflichtung zur Bereit- oder Zurverfügungstellung dieser Informationen oder Unterlagen. Sofern der Kunde bestimmte Unterlagen vereinzelt und gesondert wünscht, wird der Vermögensverwalter diese Unterlagen bereitstellen. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

10. Ad-hoc Information an den Kunden

Der Kapitalmarkt unterliegt Schwankungen, die kurz-, mittel- oder langfristig zu Über- oder Unterschreitungen der innerhalb der Anlage-richtlinien vereinbarten Bandbreiten führen können. Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats die Depotanteile an die mit dem Kunden vereinbarten Bandbreiten anpassen.

Auf der Grundlage und nach den Bestimmungen der individuellen Anlagerichtlinie wird der Kunde über ein- getretene Verluste, die den Gesamtwert seines verwalteten Vermögens vermindern, informiert.

11. Vergütung

Für die digitale Vermögensverwaltung berechnet der Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltungsgebühr (nachfolgend auch „Gebühr“). Die Gebühr wird tagesgenau berechnet und zum Ende des Kalendermonats abgerechnet. Die Gebühr wird in Form eines prozentualen Anteils pro Jahr (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) des für den Kunden verwalteten Vermögens abzüglich der von der depot-führenden Bank bereits in Rechnung gestellten Entgelte für die Erbringung ihrer Leistungen erhoben. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden die jeweils geltende Gebühr separat vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags mitteilen. Der Vermögensverwalter ermittelt die Höhe des für den Kunden verwalteten Vermögens, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebühr dient.

Die Gebühr beinhaltet sämtliche Leistungen der digitalen Vermögensverwaltung im Sinne dieses Vertrags. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

Die Gebühr wird – soweit das Verrechnungskonto über ausreichende liquide Mittel verfügt – vom Vermögensverwalter direkt vom Verrechnungs-konto eingezogen. Mit der Quartalsinformation nach Ziffer 5 dieses Vertrages erhält der Kunde zugleich auch die Abrechnung für den ent-sprechenden Leistungszeitraum.

12. Zuwendungen

Der Vermögensverwalter darf im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Abweichend von Satz 1 dürfen geringfügige nichtmonetäre Vorteile angenommen werden, wenn die Annahme nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erlaubt ist. Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, sind so schnell wie nach vernünftigen Ermessen möglich, nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren.

13. Haftung

Der Vermögensverwalter wird diesen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Seine Haftung für alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Vollmacht zur Vermögensverwaltung, insbesondere für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Vorschlägen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermögensverwalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermögensverwalters beruhen. Eine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für den Eintritt des beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolgs sowie die steuerlichen Folgen der Anlageentscheidungen, wird nicht übernommen.

Der Vermögensverwalter wird für die digitale Vermögensverwaltung Dritte als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Insbesondere wird er die FINABRO beauftragen, die digitale Vermögensverwaltung für den Vermögensverwalter durchzuführen. Bei einem Ausfall der Systeme (einschließlich der Leitungen zur Datenübertragung), welcher nicht durch ein Verschulden des Vermögensverwalters verursacht wird, entfällt eine Haftung des Vermögensverwalters. Gleiches gibt bei höherer Gewalt, Streiks oder eines für den Vermögensverwalter unabwendbaren Ereignisses und bei behördlichen Maßnahmen, die die Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrages unmöglich machen. Keine Haftung übernimmt der Vermögensverwalter bei Fehlern und Schäden, die infolge verspäteter Anlieferung von Daten, durch fehlerhafte und/oder

unvollständige Informationen durch den Kunden oder durch Störungen der Datenübermittlungswege im Verhältnis zu ihm oder zu dem von ihm beauftragten Dritten entstehen.

Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch die Verletzung von Informations-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten) zu einem Schaden beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Vermögensverwalter einerseits und der Kunde andererseits den Schaden zu tragen haben. In jedem Fall ist die Haftung des Vermögensverwalters auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14. Stimmrechtswahrnehmung

Der Vermögensverwalter wird für den Kunden keine Stimmrechte auf Hauptversammlungen, Gesellschafter-versammlungen o.ä. wahrnehmen. Der Kunde erhält von der depotführenden Bank die Informationen weitergeleitet, die in den „Wertpapier-Mitteilungen“ zu seinen im Wertpapierdepot verwalteten Finanzinstrumenten veröffentlicht werden und zur Wahrnehmung der Interessen des Kunden erforderlich sind.

15. Beginn der digitalen Vermögensverwaltung

Die digitale Vermögensverwaltung beginnt mit:

- a) wirksamer Eröffnung des Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos bei der depotführenden Bank;
- b) Mitteilung der Kontonummer und Depotnummer des unter lit. a) genannten Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos an den Vermögensverwalter;
- c) wirksamer Erteilung der Vollmacht zur Ausübung der digitalen Vermögensverwaltung über das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto;
- d) Einzahlung des vereinbarten Kapitals auf dem Verrechnungskonto innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung des Verrechnungskontos.

16. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung läuft auf unbestimmte Zeit, unbeschadet des Rechtes, jederzeit über die Konten und Depots zu verfügen. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit ordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Der Vermögensverwalter kann den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch vier Wochen, in Textform kündigen. Der Vermögensverwalter ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, bei:

- Widerruf der Vollmacht nach Ziffer 4 dieses Vertrages
- eigenen Dispositionen des Kunden über das Verrechnungskonto und/ oder das Wertpapierdepot ohne Zustimmung des Vermögensverwalters.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zur Vermeidung von Verlusten erforderlich ist, sich im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages unverzüglich selbst oder durch einen anderen Verwalter um die Verwaltung des Portfolios zu kümmern.

17. Nachfolge

Dieser Vertrag und die erteilte Vollmacht erlöschen nicht mit dem Tod des Kunden oder im Falle des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten des Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Die Kündigung dieses Vertrages durch einen Erben oder einen Testamentsvollstrecker, der sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen des Vermögensverwalters legitimiert hat, beendet diesen Vertrag. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

18. Geldwäschegesetz (GwG)

Der Vermögensverwalter ist nach dem GwG verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, auszuwerten und zu speichern. Der Kunde ist nach dem GwG verpflichtet, dem Vermögensverwalter unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Vertragsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder dem wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen. Der Kunde versichert gegenüber dem Vermögensverwalter, auf eigene Rechnung zu handeln.

19. Steuerlicher Hinweis

Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) führen können, sind grundsätzlich möglich. Kapitalerträge sind einkommenssteuerpflichtig und müssen nach dem jeweils für den Kunden geltenden Steuerrecht deklariert werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht erhält der Kunde von der depotführenden Bank nach Beendigung eines Kalenderjahres eine Jahressteuerbescheinigung und eine Ertragsaufstellung. Der Auftrag über die digitale Vermögensverwaltung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Da steuerliche Auswirkungen von der individuellen Situation des Kunden abhängen, empfiehlt der Vermögensverwalter, ggf. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu konsultieren.

20. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vermögensverwaltungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren beide Vertragsparteien, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrages und der vereinbarten Anlagerichtlinie bedürfen der Textform. Ergänzend gelten in der jeweils gültigen Fassung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für diesen Vermögensverwaltungsvertrag gilt deutsches Recht. Klagen gegen den Vermögensverwalter im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur vor dem zuständigen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, auch wenn der Kunde bei oder nach Abschluss dieser Vereinbarung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder in das Ausland verlegt.

ANLAGERICHTLINIEN ZUM VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG



Kunde und Vermögensverwalter sind sich einig, dass die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung die nachfolgend angegebenen Anlagestruktur beachtet:

VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

1. Allgemeines:

1.1 Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie und Risikokategorie.

1.2 Das verwaltete Vermögen wird ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Bei den Investmentfonds handelt es sich hauptsächlich um Aktien- und Anleihenfonds. Der Vermögensverwalter setzt bei Aktien- und Anleihenfonds ausschließlich auf börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs). ETFs sind Fonds, die die Wertentwicklung eines Börsenindex (z.B. DAX) nachbilden, ohne dass ein Fondsmanager aktive Anlageentscheidungen trifft. Sie werden deshalb auch als passive Indexfonds bezeichnet. Da ETFs wie Aktien an Börsen gehandelt werden, bieten sie zudem börsentägliche Liquidität.

1.3 Der Vermögensverwalter kann das verwaltete Vermögen in bestimmten Marktphasen (z.B. bei stark schwankenden Aktien- und Anleihenmärkten) in Geldmarkt-Investmentfonds (Geldmarktfonds) anlegen. Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarktpapiere, u.a. kurzfristige Schuldtitel der Öffentlichen Hand, und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldschein-darlehen, Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten und Sichteinlagen.

1.4 Die für die Verwaltung des Vermögens vereinbarte Anlagestrategie wird durch Anlagen in den Anlageklassen Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen, sowie Geldmarkt und Sichteinlagen umgesetzt.

1.5 Die Anlage in den Anlageklassen erfolgt mittelbar durch den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds bzw. ETFs. Sollten Basiswerte eines ETFs bzw. eines Investmentfonds (im folgenden Fonds) in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro oder der Fonds selbst, und/oder sollte der Fonds in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro bestehen Währungsrisiken. So kann ein Index nominell ansteigen, aber der diesen Index abbildende ETF trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der zugrundeliegenden Komponenten gegenüber der Währung des ETFs an Wert verliert. Diese mit der Anlage verbundenen Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.

1.6 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden folgende Geschäfte abzuschließen: Kreditfinanzierte Geschäfte, Leerverkäufe, Wertpapier-finanzierungsgeschäfte und sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen.

2. Anlagestrategie:

2.1 Die Anlagestrategie des Vermögensverwalters basiert auf einem Modell zur Portfoliooptimierung. Ziel ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie/ Risikokategorie, insbesondere hinsichtlich der Anlageklassen und ihrer Gewichtung im Portfolio. Dabei wird neben den Renditen und Risiken der einzelnen Anlageklassen auch die Abhängigkeit der Anlageklassen untereinander berücksichtigt. Der Vermögensverwalter investiert dazu das verwaltete Vermögen auf Basis der Risikoeinstufung in eine Mischung aus Aktien-, Anleihen- und Geldmarktfonds mit dem Ziel, durch die unterschiedliche Gewichtung dieser Fonds nach den Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarkt) ein bestmögliches Gleichgewicht zwischen Rendite und Risikoaffinität des jeweiligen Anlegers zu erreichen.

2.2 Auf Basis Ihrer Risikoeinstufung empfehlen wir Ihnen eine Anlagestrategie (Geeignetheitsprüfung). Ziel dieser Anlagestrategie ist es, eine attraktive Rendite unter Berücksichtigung Ihrer gewählten Risikostufe zu erwirtschaften. Das ausgewählte Portfolio aus ebenfalls ausgewählten Fonds wird von uns laufend überwacht und den aktuellen Marktentwicklungen anpasst.

2.3 Bei der Umsetzung der vereinbarten Anlagestrategie wird der Vermögensverwalter die folgenden Maximalquoten für die einzelnen Anlageklassen einhalten:

Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio						
Portfolio nach Risikokategorien	Aktien	Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Geldmarkt	Sichteinlage	
Portfolio 2	40 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 3	50 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 4	60 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 5	70 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 6	80 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 7	90 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 8	90 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 9	100 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 10	100 %	75 %	75 %	100 %	100 %	

Portfolio 1 ist ein Portfolio, welches ausschließlich in die Anlageklasse Staatsanleihen investiert. Aktuell kann mit diesem Portfolio keine akzeptable Rendite nach Kosten erzielt werden und wird daher nicht angeboten.

2.4 Aktuelle Gewichtung der Anlageklasse per Stand März 2021:

Portfolio nach Risikokategorien	SRRI*	Aktien	Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Geldmarkt	Sichteinlage
Portfolio 2	3	20 %	39 %	39 %	0 %	2 %
Portfolio 3	4	30 %	34 %	34 %	0 %	2 %
Portfolio 4	4	40 %	29 %	29 %	0 %	2 %
Portfolio 5	4	50 %	24 %	24 %	0 %	2 %
Portfolio 6	4	55 %	21,5 %	21,5 %	0 %	2 %
Portfolio 7	4	65 %	16,5 %	16,5 %	0 %	2 %
Portfolio 8	5	75 %	11,5 %	11,5 %	0 %	2 %
Portfolio 9	5	80 %	10 %	8 %	0 %	2 %
Portfolio 10	5	98 %	0 %	0 %	0 %	2 %

Der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (englisch: Synthetic Risk and Reward Indicator), der häufig in der Kurzform SRRI verwendet wird, ist eine Kennzahl aus der Finanzwirtschaft, welche als Indikator für die Höhe der Schwankungen eines Portfolios steht. Anhand der Intensität der Wertschwankungen, die auch als Volatilität bezeichnet wird, kann geschlussfolgert werden, wie hoch das Risiko von Kursverlusten ist bzw. wie hoch die Chancen sind, Kursgewinne zu realisieren. Die Kennzahl wird nach europäischen und deutschen Vorschriften einheitlich berechnet.

2.5 Aktuelle Indices, die zum Vergleich herangezogen werden:

Vergleichsindices	MSCI All Country (in EUR)	Rex-Performance (3 Jahre)
Bloomberg RIC	MXWD Index	REX3YP



3. Verlustschwellen

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden, wenn der Gesamtwert des verwalteten Vermögens seit dem Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10% gefallen ist und daran anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wurde. Wurde der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten, erfolgt der Bericht am Ende des folgenden Geschäftstages. Die Information wird maschinell erstellt und im elektronischen Postfach des Kunden in seinem Kundenportal unter www.vtbdirekt-invest.de hinterlegt. Als Berichtszeitraum wird jeweils der Gesamtwert des Portfolios zum Jahresultimo bzw. bei unterjährigen Zuzahlungen oder Auszahlungen unter Berücksichtigung eben dieser definiert.

KOSTENINFORMATIONEN IM RAHMEN DES VERMÖGENS-VERWALTUNGSVERTRAGS



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7-9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

1. Aufstellung der Kosten

Überblick aller Kosten pro Jahr inklusive Umsatzsteuer							
Anlagebetrag in Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente			Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung VTB Invest	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen-summe	Produkt-Kosten ETF/Fonds Anbieter	Geld-Brief-Spanne Markt	Zwischen-summe	
bis 9.999	0,50 % p.a.	0,25 % p.a.	0,75 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,95 % p.a.
ab 10.000	0,55 % p.a.	0,15 % p.a.	0,70 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,90 % p.a.
ab 50.000	0,45 % p.a.	0,15 % p.a.	0,60 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,80 % p.a.
ab 100.000	0,35 % p.a.	0,15 % p.a.	0,50 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,70 % p.a.

Kostendarstellung in absoluten Zahlen ¹ bei einem Anlagebetrag bis EUR 9.999,-							
Anlagebetrag in Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente			Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung VTB Invest	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen-summe	Produkt-Kosten ETF/Fonds Anbieter	Geld-Brief-Spanne Markt	Zwischen-summe	
	0,50 % p.a.	0,25 % p.a.	0,75 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,95 % p.a.
1.000	5,00	2,50	7,50	1,80	0,20	2,00	9,50
3.000	15,00	7,50	22,50	5,40	0,60	6,00	28,50
5.000	25,00	12,50	37,50	9,00	1,00	10,00	47,50
7.000	35,00	17,50	52,50	12,60	1,40	14,00	66,50
9.000	45,00	22,50	67,50	16,20	1,80	18,00	85,50

Kostendarstellung in absoluten Zahlen ¹ bei einem Anlagebetrag bis EUR 49.999,-							
Anlagebetrag in Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente			Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung VTB Invest	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen-summe	Produkt-Kosten ETF/Fonds Anbieter	Geld-Brief-Spanne Markt	Zwischen-summe	
	0,55 % p.a.	0,15 % p.a.	0,70 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,90 % p.a.
10.000	55,00	15,00	70,00	18,00	2,00	20,00	90,00
15.000	82,50	22,50	105,00	27,00	3,00	30,00	135,00
20.000	110,00	30,00	140,00	36,00	4,00	40,00	180,00
40.000	220,00	60,00	280,00	72,00	8,00	80,00	360,00

Kostendarstellung in absoluten Zahlen ¹ bei einem Anlagebetrag bis EUR 99.999,-							
Anlagebetrag in Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente			Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung VTB Invest	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen-summe	Produkt-Kosten ETF/Fonds Anbieter	Geld-Brief-Spanne Markt	Zwischen-summe	
	0,45 % p.a.	0,15 % p.a.	0,60 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,80 % p.a.
50.000	225	75	300	90	10	100	400
70.000	315	105	420	126	14	140	560
90.000	405	135	540	162	18	180	720

¹ Angaben in EUR.

Kostendarstellung in absoluten Zahlen¹ bei einem Anlagebetrag ab EUR 100.000,-

Anlagebetrag in Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente			Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung VTB Invest	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen- summe	Produkt-Kosten ETF/Fonds Anbieter	Geld-Brief- Spanne Markt	Zwischen- summe	
	0,35 % p.a.	0,15 % p.a.	0,50 % p.a.	0,18 % p.a.	0,02 % p.a.	0,20 % p.a.	0,70 % p.a.
100.000	350	150	500	180	20	200	700
125.000	438	188	625	225	25	250	875
500.000	1.750	750	2.500	900	100	1.000	3.500

2. Erläuterungen und Hinweise

Die unter Abschnitt I. vorgenommene Kosteninformation soll Ihnen einen Überblick über die Höhe der Kosten geben, die mit der Vermögensverwaltung durch VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) verbunden sind. Dazu haben wir die möglichen Kosten der Vermögensverwaltung – in Form einer aggregierten, tabellarischen Darstellung ermittelt. Die Kosteninformationen wurden aufgrund bestimmter Annahmen und Schätzungen erstellt. Auf Basis eines bestimmten (angenommenen) Anlagebetrages werden die typischen Kosten ausgewiesen für das 1. Anlagejahr, das Folgejahr sowie die ebenfalls angenommene Anlagedauer bzw. den Anlagehorizont entstehen.

Die Kosten werden unterschieden in die Vermögensverwaltungsgebühr der VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (VTB Direktbank), die Transaktionspauschale der Depotbank Baader Bank AG und den Produktkosten der ETF- und Fondsanbieter.

Bitte beachten Sie, dass es sich um die Darstellung von Kosten auf ex-ante-Basis handelt. Die tatsächlichen Kosten, über die wir Sie in unserem regelmäßigen Berichtswesen informieren, können von den exemplarischen Kosten abweichen. Denn die tatsächlichen Kosten werden u.a. beeinflusst vom tatsächlichen Anlagebetrag, der individuellen Haltedauer, den Produktkosten des jeweiligen Wertpapiers, dessen Kursentwicklung und ggf. zusätzlich von der Veränderung der Fremdwährung bei Wertpapieren in anderen Währungen sowie von einer möglichen Änderung bei den Produkt- und Dienstleistungspreisen während der Haltedauer.

Die Vermögensverwaltungsgebühr ist ein gleichbleibender Betrag. Die Produktkosten inkludieren alle laufenden Gebühren und Kosten der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) und sind bereits in den Marktpreisen der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) enthalten. Die Produktkosten entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der von den Anbietern der jeweiligen ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) veröffentlichten laufenden Kosten. Es ist zu erwarten, dass die durchschnittlichen Produktkosten in einer Bandbreite von +/- 0,05% p.a. schwanken. Beim Handel in Wertpapieren entstehen Kosten aufgrund der Spanne zwischen An- und Verkaufskursen (Geld-Brief-Spanne). Diese Kosten entstehen sowohl beim Handel von ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) als auch beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) durch Kauf oder Verkauf von Wertpapieren.

Die Kosten der Vermögensverwaltung der VTB Invest sowie die Kosten der Depotführung werden monatlich von Ihrem Depot eingezogen.

Die Kosten verändern sich proportional mit dem Anlagebetrag. Die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite wird in Abschnitt I. dargestellt.

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung („WpDVerOV“) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung, Identifikation und Bewältigung dieser Interessenkonflikte.

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Information können sich beispielsweise ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z.B. Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- beim Erhalt von Geschenken oder Einladungen von Kunden und Geschäftspartnern und der Gewähr von Geschenken oder Einladungen an Kunden und Geschäftspartner;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Beratungsleistungen zur Finanzierungsstrategie, bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Anlage- sowie Anlagestrategieempfehlungen, Finanzanalysen und Werbemitteilungen zu Finanzinstrumenten, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei persönlichen Geschäften (Mitarbeitergeschäften) in Finanzinstrumenten;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2. Generelle Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass gegenläufige Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Erstellung von Anlage-, Preissetzungs- und Zuteilungsempfehlungen beeinflussen und sich negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung der Gesetze und Regularien und hoher ethischer Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit und Integrität, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen der Bank und denen ihrer Mitarbeiter vor.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen und von Marktmanipulationen obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und anderer potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erlangen oder Verlust vermeiden könnten;

- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse im Einklang steht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden;
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.
- Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung (z.B.: Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben im Rahmen der Vergütung;
- Beschränkungen des internen Informationsflusses gemäß dem sogenannten Need-to-know-Prinzip;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Führung eines Registers zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten unserer Mitarbeiter;
- regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle sowie risikobasierte Kontrollhandlungen mit dem Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten;
- interne Arbeitsanweisungen und Compliance-Leitlinie (z.B. zu Geschenken, Einladungen und Bewirtungen, Verhaltensregeln für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, die Bank u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Die Bank hat somit organisatorische Vorkehrungen geschaffen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu managen und zu vermeiden. Wo Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung und zum Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftiger Einschätzung zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie die daraus resultierenden Risiken und Maßnahmen, die von der Bank veranlasst wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Diese Unterrichtung erfolgt – sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht – unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Anlagekunde, professioneller Anlagekunde oder geeigneter Gegenpartei. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der identifizierten Interessenkonflikte besteht. Die Offenlegung erfolgt in aussagekräftiger, anonymisierter Form, damit das Geschäfts- und Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben. Im Folgenden erhalten Sie detailliertere Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten relevanten Themen, auf die wir Sie insbesondere hinweisen möchten.

3. Spezifische Informationen

3.1. Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht- monetären Vorteile. Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend auch „Dienstleistungen“) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistungen sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Vorab-Kosteninformation. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden im Nachhinein auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat.

Erhält die Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank keine monetären Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Erhaltene monetäre Zuwendungen werden dem Kunden quartalsweise ohne Zinsen in Euro ausgekehrt. Der Kunde wird über die ausgekehrten Zuwendungen informiert.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

3.2. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Entsprechend ihrer Verpflichtung nach dem WpHG hat die Bank Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Ausführung weisungsfreier Kundenaufträge aufgestellt, bei denen unter Umständen ein Konflikt zwischen den Interessen des Kunden und denen der Bank auftreten könnte. Hiermit kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach, solche Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Basisinformationen über Wertpapiere und bilden damit die Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Die Konzeption und Planung der diesbezüglichen Prozesse sowie deren Überprüfung erfolgen unter Beteiligung der Compliance-Stelle. Nähere Informationen sind den ebenfalls ausgehändigten Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zu entnehmen.

3.3. Interessenkonfliktfreie Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben

Vertriebsvorgaben sind alle Grundsätze und Ziele, die sich – gleichgültig auf welcher Hierarchieebene – auf konkrete Umsatz-, Volumen- oder Ertragszahlen der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente oder Anlageprodukte mittelbar oder unmittelbar beziehen. Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsleitung oder der vertreibenden Geschäftsbereiche zur Steuerung des Produktabsatzes. Gemäß WpHG ist die Bank verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.

Zu diesem Zweck hat sich die Bank entschieden, für die einzelnen Mitarbeiter keine konkreten Ertragsziele zu formulieren. Es bleibt den Mitarbeitern überlassen, mit welchen Produkten und Dienstleistungen Erträge generiert werden. Vertriebsziele sind damit als Leitlinien zu verstehen. Um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, hat die Bank darüber hinaus Maßnahmen ergriffen: So ist die Compliance-Stelle in die Aufstellung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze, die Überprüfung interner Anweisungen sowie den Genehmigungsprozess für Neuprodukte der Bank eingebunden und wird bei Werbe- und Kundeninformationen beratend tätig.

3.4. Vergütungssystem

Das Vergütungssystem der Bank ist darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass durch die Vergütung der Mitarbeiter keine Kundeninteressen beeinträchtigt werden. So ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter dazu veranlassen könnten, die Interessen der Bank oder eigene Interessen über die Interessen der Kunden zu stellen.

3.5. Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung haben unsere Kunden die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Investmentfonds die Ergebnisse der Fonds, die Kontinuität des Managements und die Übereinstimmung mit den Anlagezielen im Vordergrund stehen. Es kann im Interesse der Bank sein, im Rahmen der Portfolioverwaltung Finanzinstrumente zu erwerben, wenn der Bank aus diesem Kauf besondere Vorteile erwachsen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken

- agiert die Vermögensverwaltung in ihren Anlageentscheidungen unabhängig;
- ist es der Bank nicht gestattet, im Rahmen der Vermögensverwaltung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten;

3.6. Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter wurden Leitsätze für persönliche Geschäfte (Mitarbeitergeschäfte) in Finanzinstrumenten etabliert. Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem strengen Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation entsprechend der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, die sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß WpHG und § 25a Kreditwesensgesetz („KWG“) ergeben. Bei Interessenkonflikten haben Kundeninteressen immer Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter.

Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit fallweise oder regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel mit Derivaten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher besonderen Verpflichtungen (z.B. Offenlegungspflichten gegenüber der Compliance-Stelle für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten). Zudem können je nach Notwendigkeit noch Handelsverbote, Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse auferlegt werden.

Des Weiteren sind Mitarbeiter verpflichtet, der Bank Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Bank oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen können, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen.

Auch dürfen Mitarbeiter der Bank für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3.7. Mandate

Um Interessenkonflikte hinsichtlich der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften innerhalb und außerhalb der VTB Gruppe (z.B. eine Aufsichtsrats Tätigkeit) durch ihre Geschäftsleitung und ihre Mitarbeiter zu vermeiden, hat die Bank Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert.

3.8. Beteiligungen

Für Beteiligungen der Bank an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden. Insbesondere werden Entscheidungen über das Eingehen und den Abbau von Beteiligungen von der Geschäftsleitung getroffen. Das Beteiligungsgeschäft der Bank ist organisatorisch vom Kreditgeschäft getrennt. Entscheidungen über Kredite an Beteiligungen (Organkredite) werden entsprechend den KWG-Vorgaben getroffen. Die Compliance-Stelle wird über aktuelle relevante Veränderungen in den Beteiligungen informiert. Die Öffentlichkeit wird über wesentliche Beteiligungen der Bank im Geschäftsbericht informiert. Veränderungen des Beteiligungsbesitzes an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, werden gemäß den Vorgaben des WpHG unverzüglich gemeldet und sind folglich auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch für die Öffentlichkeit einsehbar.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VTB INVEST

der VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

gültig ab 21.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS



I. Fernabsatzinformationen und Widerrufsbelehrung	18
II. Informationsbogen für den Anleger	23
III. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	25

I. FERNABSATZINFORMATIONEN UND WIDERRUFSBELEHRUNG



A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VTB Direktbank Europe (SE), Zweigniederlassung Frankfurt am Main („VTB Direktbank“ oder die „Bank“) stellt dem Kunden die nachfolgenden Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss von im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungen sowie entsprechende Widerrufsrechte rechtzeitig vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags zur Verfügung.

1. Name und Anschrift der Bank

VTB Bank (Europe) SE
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Rüsterstraße 7-9
D-60325 Frankfurt am Main

Internet-Domain: www.vtbdirektbank.de
Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Die Bank ist eine Zweigniederlassung der VTB Bank (Europe) SE, Rüsterstraße 7-9, D-60325 Frankfurt am Main.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Nicholas Hutt (Vors.), Oxana Kozliouk, Miro Zadro, Oleg Osipenko
Niederlassungsleiter: Patrick Lehnert, Zac Fortune

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen bietet es alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main

Internet: www.bafin.de

5. Eintragungen in Handelsregistern

VTB Bank (Europe) SE
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 12169
Steuer-Nr.: 047 220 39722

Finanzamt Frankfurt IV
Ust-ID Nr.: DE 114104505
Bankleitzahl: 501 234 000

6. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der VTB Direktbank gilt deutsches Recht. Die VTB Direktbank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

7. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der VTB Direktbank während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung und außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der VTB Direktbank kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Textform an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.bankenverband.de/ombudsmann. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“.

Sollte ein Kunde der Ansicht sein, die Bank habe bei der Erbringung von Zahlungsdiensten gegen die Bestimmungen des Zahlungsdienstleistungsgesetzes, die Regelungen der §§ 675c bis 676c BGB oder Art. 248 EGBGB verstoßen, besteht die Möglichkeit, schriftlich oder zur dortigen Niederschrift Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main einzulegen.

9. Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Kapitel II (Informationsbogen für den Einleger).

B. INFORMATIONEN ZUM VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt soweit im Einzelfall nicht abweichend geregelt zustande, sobald der alle Pflichtangaben enthaltende Antrag der VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (im folgenden VTB Direktbank) zugeht und von ihr angenommen wird. Hierüber werden Sie in Textform benachrichtigt. Sofern Sie noch nicht Kunde der VTB Direktbank sind, hängt der Vertragsabschluss von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung ab. Die dafür erforderlichen Informationen erhalten Sie im Rahmen der Kontoeröffnung.

2. Maßgebliche vertragliche Regelungen für die Geschäftsbeziehung

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in dem zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

3. Preise

Für die Vermögensverwaltung berechnet die Bank eine Vergütung gemäß Ziffer 11 des Vermögensverwaltungsvertrages. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Leistungen, d.h. etwaige Provisionen und das Honorar für die Vermögensverwaltung.

4. Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit.

5. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gilt das Kündigungsrecht nach Ziffer 16 des Vermögensverwaltungsvertrages.

6. Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Erträge im Rahmen der Vermögensverwaltung können steuerpflichtig sein. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten. Vor Vertragsschluss erhalten Sie eine Kosteninformation. Die Kosten sind aufgeteilt in Produkt- und Dienstleistungskosten.

7. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre «Basisinformationen über Wertpapiere inklusive Ausführungsgrundsätze».

Im Rahmen der Vermögensverwaltung übernimmt die Bank die treuhänderische Disposition des Kundenvermögens. Die Bank wird die Vermögensverwaltung gemäß Anlagerichtlinien des Kunden durchführen. Hierzu ist die Bank berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen über die Depotbestände und Kontoguthaben zu verfügen.

Der Anlageprozess ist von einer regelbasierten Vorgehensweise unter Berücksichtigung fundamentaler Einschätzungen geprägt. Die einzelnen Assetklassen im Portfolio (Aktien, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen sowie ggf. Sichteinlagen und Geldmarkt) werden hinsichtlich ihrer Risikoeigenschaften und ihrem Diversifikationspotenzial auf Portfolioebene auf Basis computergestützter Analysen strukturiert und taktisch allokiert. Dabei fließen makroökonomische Prognosen und Kapitalmarkteinschätzungen ein.

Für jede Strategie in der Vermögensverwaltung wird ein Zielmarkt definiert, der den typischen Kunden beschreibt, für den die Strategie geeignet ist. Dieser Zielmarkt wird bei der im Wege eines Zielmarktgleiches vorgenommenen Prüfung berücksichtigt.

Wir werden regelmäßig die Geeignetheit der Vermögensverwaltung überprüfen und diese Überprüfung durch eine Geeignetheitserklärung dokumentieren.

Der Wert des verwalteten Vermögens wird täglich zu Börsenkursen ermittelt. Die Bank wird in einem regelmäßigen Reporting über die Bestände und die Wertentwicklung informieren. Wir übermitteln Ihnen in vierteljährlichen Abständen eine Aufstellung der in Ihrem Namen erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Zusätzlich unterrichten wir Sie, wenn der Gesamtwert des zu bewertenden Portfolios zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten

Alle im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln der Bank [„Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“] ausgeführt. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen zu so genannten Blockorders kommen.

8. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Währungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre «Basisinformationen über Wertpapiere inklusive Ausführungsgrundsätze».

9. Aufzeichnungspflichten

Zur Stärkung des Anlegerschutzes sind wir verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen aufzuzeichnen. Dies umfasst Ordererteilungen und Auftragsänderungen. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen handelnde Personen über die Aufzeichnung der Telefongespräche sowie der elektronischen Kommunikation. Sollten Sie mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Weg leider keine Order entgegennehmen. Bei persönlichen Gesprächen fertigen wir schriftliche Protokolle mit allen wertpapierrelevanten Informationen an.

Festzuhalten sind Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben über die Anwesenden, den Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrags.

10. Hinweis zur Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

11. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

C. INFORMATIONEN ÜBER DAS BESTEHEN EINES WIDERRUFSRECHTS

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Die Bank weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

VTB Bank (Europe) SE

Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Rüsterstraße 7-9

60325 Frankfurt am Main

E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Die Einlagen bei der VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt (im folgenden VTB Direktbank) sind durch die gesetzliche Entschädigungseinrichtung und die freiwillige Einlagensicherung abgedeckt:

Der gesetzliche Einlagensicherungsfonds

Einlagen bei der VTB Direktbank sind gesetzlich durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) geschützt. Die Sicherungsobergrenze beträgt hierbei bis zu 100.000,00 EUR pro Einleger und Kreditinstitut.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds

Die VTB Direktbank ist zusätzlich dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Schutzzumfang pro Einleger und Kreditinstitut errechnet sich aus dem haftenden Eigenkapital des jeweiligen Kreditinstituts. Detaillierte Informationen zu dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds sowie dem exakten Schutzzumfang der VTB Direktbank finden Sie unter <https://einlagensicherung.de/banks/vtb-bank-europe-se/>

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der VTB Direktbank sind gesetzlich geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Allgemeine Sicherungsobergrenze: Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Einleger und Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: + 49 (0) 30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

III. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisauflang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisauflang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisauflang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisauflang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisauflang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisauflang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisauflang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegen über der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nach kommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.
Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

BESCHWERDEN UND STREITIGKEITEN



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat bei uns höchste Priorität und wir sind ständig bestrebt, die angebotenen Dienstleistungen und Produkte für unsere Kunden zu verbessern.

Im Falle, dass wir Ihre Erwartungen nicht vollständig erfüllt haben oder Sie gar Anlass zur Beschwerde haben, informieren Sie uns daher bitte unverzüglich. Wir schätzen konstruktives Feedback sehr und nehmen sämtliche Kommentare oder Beschwerden ernst.

Aus diesem Grund stellt Ihnen die VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt („VTB Direktbank“) die nachfolgenden Informationen über das Verfahren und die Grundsätze zur Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde zur Verfügung.

Als eine Beschwerde gilt hierbei jede Äußerung der Unzufriedenheit, die ein Kunde oder ein potenzieller Kunde (Beschwerdeführer) an die VTB Direktbank im Zusammenhang mit deren Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung richtet. Der Begriff „Beschwerde“ muss aber nicht zwingend verwendet werden. Auch bedarf Ihre Beschwerde keiner bestimmten Form.

So erreichen Sie uns

Eine Beschwerde zu den Leistungen rund um das Produkt „VTB Invest“ kann bei der VTB Direktbank kostenlos mündlich, schriftlich oder elektronisch an die nachfolgenden Kontaktangaben eingereicht werden:

- Schriftlich: VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt, – Complaints Management
Rüsterstraße 7-9; D-60325 Frankfurt am Main
- Telefonisch: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
- E-Mail: complaints.management@vtb.eu

Diese Informationen benötigen wir von Ihnen

- Vor- & Nachname
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail
- Kundennummer (wenn verfügbar)
- Eine möglichst detaillierte Beschreibung des Grundes Ihrer Unzufriedenheit

Das können Sie von uns erwarten

Unverzüglich nach Erhalt Ihrer Beschwerde bekommen Sie von uns eine kurze Eingangsbestätigung und wir beginnen umgehend mit der Prüfung der Beschwerde. Hierzu wird die Beschwerde von unseren Mitarbeitern in das CRM-System (Customer-Relationship-Management, Kundenbeziehungsmanagement) überführt. Im Zuge der inhaltlichen Aufarbeitung des Sachverhalts sowie zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlags kann es auch zu Rückfragen an Sie kommen. In jedem Fall kommt es zur einer Rücksprache mit einem Vorgesetzten. Auch kann – je nach Art, Inhalt und Umfang der Beschwerde – die Einbindung der Beschwerdemanagementfunktion erforderlich werden. Die Rückmeldung mit unserem Standpunkt bezüglich der Beschwerde übermitteln wir Ihnen in schriftlicher Form.

Wir sind bestrebt, Ihnen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang Ihres Anliegens zu antworten, jedoch kann es vorkommen, dass dies nicht in allen Fällen möglich sein wird. Kann innerhalb dieser Frist keine Antwort gegeben werden, so informieren wir Sie über die Gründe der Verzögerung und geben an, wann die Prüfung der Beschwerde voraussichtlich abgeschlossen sein wird.



Manchmal benötigt es einen Dritten

Mitunter kommt es leider vor, dass wir keine zufriedenstellende Lösung für Sie finden. Sie haben immer die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an eine andere Stelle zu wenden:

Ombudsman der privaten Banken

Bundesverband Deutscher Banken (BDB)
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin
+49 (0) 30 1663-3166
ombudsmann@bdb.de

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24, 60439 Frankfurt am Main
+49 (0) 228 41080
poststelle@bafin.de

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR UNSERE KUNDEN



Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie, gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns im Rahmen der von uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie über die Ihnen zu stehenden Rechte. Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, aktualisiert und Ihnen im Postfach Ihres Online-Bankings zur Verfügung gestellt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher sind wir, die:

VTB Bank (Europe) SE
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
(auch als VTB bezeichnet)
Rüsterstraße 7-9
60325 Frankfurt am Main
kundenservice@vtb-direktbank.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M.
KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenzollernring 54
50672 Köln
dpo@vtb.eu

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit Ihnen erhalten. Soweit es der konkrete Zweck gestattet, verarbeiten wir Ihre Daten pseudonymisiert oder anonymisiert. Diese Daten erhalten wir damit direkt von Ihnen.

Konkret verarbeiten wir insbesondere folgende Daten:

- Anrede, Vor- und Nachname
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand

- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Ausweis- oder Reisepassdaten
- Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)
- PeP-Status
- Referenzkontoverbindung (IBAN)
- Eventuelle Steuerpflicht in einem anderen Land
- Angaben zu Ihrer Berufsgruppe

- Für die Erbringung der Vermögensverwaltung erforderliche Angaben (Geeignetheitsprüfung), z.B. Anlageziele, Anlagehorizont, Risikoneigung, Einkommens- und Liquiditätssituation und sonstige Angaben zu finanziellen Verhältnissen; Informationen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Finanzinstrumente;
- Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Ihnen entstehen: z.B. Kontoumsätze, Vollmachten, Pfändungen, Freistellungsaufträge, Kontakthistorie
- Marketing-Daten: z.B. Reaktion auf Werbe-Mailings, Angaben im Rahmen der „Freundschaftswerbung“.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, wofür und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten.

3.1. Für die Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Entscheidung über die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit Ihnen oder nach Begründung des Vertragsverhältnisses für dessen Durchführung oder auch Beendigung. Die Zwecke der jeweiligen Verarbeitung bestimmen sich dabei nach den jeweiligen vertraglich festgelegten Leistungen.

3.2. Zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Als reguliertes Kreditinstitut unterliegen wir verschiedenen (aufsichts-) rechtlichen Vorgaben nach denen wir verpflichtet sind, bestimmte Daten von Ihnen zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere gesetzliche Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz (GwG), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören insbesondere:

- Identitäts- und Legitimationsprüfung
- Geldwäscheprävention
- Geeignetheitsprüfung von Anlageprodukten
- Risikomanagement
- Abführen von ggf. Kapitalertrags- und Kirchensteuer
- Aufsichtsrechtliches Meldewesen
- Behördliche Anordnungen

3.3. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir können Ihre Daten außerdem auf Basis einer Interessenabwägung zur Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder von Dritten verwenden.

Dies erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Verbesserung unserer Produkte und Leistungen
- Interessengerechte Direktwerbung (inkl. Profiling)
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Konzerninterne Organisationszwecke

Unser berechtigtes Interesse an der jeweiligen Verarbeitung ergibt sich dabei aus den jeweiligen oben aufgeführten Zwecken.

Wir verwenden Ihre bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse, um unsere eigenen Dienstleistungen zu bewerben, die denen von Ihnen in Anspruch genommenen ähnlich sind, sofern Sie dem nicht widersprochen haben. Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen (z.B. per E-Mail an: kundenservice@vtb-direktbank.de), ohne dass dafür, abgesehen von den Kosten der Übermittlung des Widerrufs, Kosten anfallen.

Jede an Sie versendete E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung enthält darüber hinaus einen Abmeldelink.

3.4. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die nicht auf einer der oben genannten Rechtsgrundlagen erfolgen, müssen durch Ihre individuelle Einwilligung legitimiert sein. Soweit Sie uns also eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (z.B. per E-Mail an: kundenservice@vtb-direktbank.de).

4. Wer bekommt meine Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur unter Wahrung der Vertraulichkeit und nur soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Intern erhalten Ihre Daten nur diejenigen Bereiche, die diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Ihnen sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten benötigen.

Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden Kategorien von Empfängern:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO);
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an welche die VTB zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (z.B. Depotbank, kontoführende Stelle Ihres Referenzkontos) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- Unternehmen innerhalb der VTB-Gruppe, die Ihre Daten z.B. zur Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Risikomanagements benötigen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Zudem setzen wir Dienstleister ein, die Ihre Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) erbringen, etwa in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Legitimations- und Identifikationsprüfung, Marketing, Markt- und Meinungsforschung sowie Kundenservice.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit Ihnen, was auch die Begründung und Beendigung dessen betreffen kann.

Darüber hinaus unterliegen wir als reguliertes Kreditinstitut verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit es für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist (z.B. an korrespondierende Banken und Finanzdienstleister zur Durchführung von Zahlungsaufträgen), eine rechtliche Verpflichtung besteht oder ein berechtigtes Interesse unsererseits an einer Datenübermittlung gegeben ist (z.B. bei Übermittlungen innerhalb der VTB-Gruppe). Die relevanten Unternehmen der VTB-Gruppe sind in der Russischen Föderation und in Großbritannien ansässig. IT-Dienstleistungen können ebenfalls aus anderen Drittstaaten heraus erfolgen (z.B. USA, Indien).

Existiert für den jeweiligen Drittstaat kein Angemessenheitsbeschluss, so sind geeignete Garantien vorhanden. Diese umfassen grundsätzlich EU-Standardvertragsklauseln und/oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften, die von einer Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie hier einsehen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32010D0087>; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004D0915>.

Weitere Informationen zu den genannten Schutzmaßnahmen können Sie erhalten, indem Sie sich über die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung angegebenen Kontaktdaten an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

7. Welche weiteren Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO), siehe Ziffer 11 dieser Erklärung. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung, während der Vertragsdurchführung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Daten von Ihnen zu verarbeiten (s.o.). Ohne eine Bereitstellung dieser Daten wird uns die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses in der Regel nicht möglich sein. Eventuell sind wir in diesem Fall sogar dazu gezwungen, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit Ihnen zu beenden. Dies gilt nicht für Daten, die wir von Ihnen im Rahmen einer Einwilligung verarbeiten (s.o.).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Profiling

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung ermitteln wir für Sie eine geeignete Anlagestrategie. Dies geschieht auf Grundlage Ihrer Angaben über Ihre Anlageziele (einschließlich Ihrer Risikobereitschaft), Ihre finanzielle Situation im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit sowie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen und Ihr Risikoverständnis.

Darüber hinaus setzen wir Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten, zu der wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben verpflichtet sind;
- kunden- und interessenspezifisches Marketing.

11. Welche Widerspruchsrechte habe ich? (Art. 21 DSGVO)

[Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht](#)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

[Widerspruchsrecht in Bezug auf Direktmarketing](#)

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke des Direktmarketings einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Legen Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke des Direktmarketings ein, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.



12. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung regelmäßig zu ändern. Besuchen Sie unsere Webseite bitte regelmäßig und sehen Sie sich die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung an. Diese Datenschutzerklärung wurde zuletzt aktualisiert am 01.03.2021.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

für wiederkehrende und einmalige Zahlungen



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

1. Mandat zum Einzug der im Rahmen der Vermögensverwaltung vereinbarten Vergütung sowie sonstiger vertraglich begründeter Ansprüche vom Verrechnungskonto bei der Depotbank

Gläubigeridentifikationsnummer	DE02ZZZ00000042128	Eindeutige Mandatsreferenz
--------------------------------	---------------------------	----------------------------

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name	Straße + Hausnr.	
IBAN	PLZ	Ort

2. Mandat zum Einzug einmaliger und wiederkehrender Einzahlungen in das Portfolio vom Referenzkonto zur Verwaltung durch den Vermögensverwalter

Gläubigeridentifikationsnummer	DE02ZZZ00000042128	Eindeutige Mandatsreferenz
--------------------------------	---------------------------	----------------------------

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name	Straße + Hausnr.	
IBAN	PLZ	Ort

Dieses Dokument wurde aufgrund der von Ihnen bei der Antragsstellung am/um [] im digitalen Registrierungsprozess der VTB Direktbank eingegebenen Daten generiert und ist ohne Unterschrift gültig.